

MANDANTENDEPESCHE

Organisatorische Neuerungen bei der European@ccounting

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
sehr geehrte Geschäftspartner und Freunde unseres Hauses,

zuerst müssen wir uns bei Ihnen bedanken, das Sie in den letzten drei Monaten Geduld mit uns hatten. Diese Geduld war aus folgenden Gründen gefordert:

Im vergangenen Jahr hat sich die Lage unserer Gesellschaft erfreulicherweise weiter positiv entwickelt. Wir konnten für eine Vielzahl unserer Kunden zu einer Verbesserung der Kosten- und der Erlössituation beitragen, dies insbesondere durch eine intensive Begleitung bei grenzüberschreitenden unternehmerischen Aktivitäten. Dies ist aber kein Grund, in den Bemühungen nachzulassen. Angesichts der rasanten Entwicklung der Märkte, die zu einer vor zehn Jahren noch nicht vorstellbaren Intensivierung des Wettbewerbs geführt hat, sind wir alle gefordert, Geschäftsmodelle zu entwickeln, die nachhaltig Erträge generieren.

Die Geschäftsleitung hat die Aufgabe für Ihre Kunden zu bewältigen und sich diesen ständig wachsenden Herausforderungen zu stellen. Wir haben uns dazu entschlossen die europäische Herausforderung noch intensiver anzunehmen um somit unseren Kunden eine noch bessere und inhaltstiefe Beratung anzubieten.

Mit solch einer Entscheidung mussten wir unsere personellen Kapazitäten verändern, da man erstklassige Leistung auch nur mit erstklassigem Personal anbieten kann. Im Bereich der Gestoria haben wir uns mit Maria Meyer und Sabine Jirku verstärkt. Jetzt können wir in diesem Bereich die entsprechenden Dienstleistungen in den Sprachen, Spanisch, Englisch, Italienisch und Deutsch anbieten.

Im Bereich der Asesoria ist Herr Johannes Torringen als neuer Leiter benannt worden. Die Buchhaltung haben wir verstärkt durch die Mitarbeiterinnen, Luisa Fernandez, Kerstin Henschke und Herrn Miguel Marti, der u.a. auch umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen bei einer namhaften Wirtschaftsprüfungskanzlei gesammelt hat. Ihre Ansprechpartner sind hier ebenfalls mehrsprachig, d.h. deutsch-, spanisch- und englisch sprechend.

Da unsere Aktivitäten im Austausch mit deutschen Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern nachhaltig ist haben wir eine Niederlassung in der Nähe von Berlin errichtet. Der Niederlassungsleiter, Herr Dr. Michael Voigt, hat mit seinen Mitarbeitern schon langjährige Kontakte zur European@ccounting, die nunmehr in dieser Partnerschaft gebündelt sind. Über diese Niederlassung haben wir die „SAGE Business Partnerschaft“ erworben und haben nunmehr direkten Zugriff auf die gesamte Performance des weltweitgrössten Anbieters für mittelständige ERP-Software. www.sage.de

Ebenfalls sind mehrere Kooperationen mit deutschen Steuerberatern geschlossen worden, damit wir die nachhaltigen Lösungen für unsere Kunden im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr noch besser anbieten können.

Um diese Dinge zu bewältigen hat es bei uns einschneidende aber notwendige Veränderungen gegeben. Dies war leider mit der einen oder anderen Unwägbarkeit gegenüber unserer Kunden verbunden. Das gesamte neue Team wirbt um Ihr Verständnis und bedankt sich für das bisher entgegengebrachte Vertrauen. Wir sind sicher das Sie sehr zeitnah die positiven Auswirkungen der neuen Organisationsstruktur bemerken. Wo Menschen arbeiten, da passieren Fehler, dies wird auch nach der Organisationsumstellung bei uns passieren. Sollten uns in der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Fehler unterlaufen, oder sollten Sie mit unserem Service nicht vollumfänglich zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte mit. Damit geben Sie uns die Chance, uns zu Ihren Gunsten zu verbessern und Fehler künftig zu vermeiden.

Die grosse, geplante spanische Steuerreform

Die spanische Regierung plant die Umsetzung einer „grossen Steuerreform“ zum 1. Januar 2007. Die politischen Gründe dieser Reform sind nicht das Interesse der folgenden Ausführungen, sondern die geplanten Änderungen, an denen sich dann der Steuerpflichtige erfreuen darf.

Aus den Erfahrungen der letzten „grossen Steuerreform“ zum 1. Januar 2003 stehen die folgenden Zeilen unter dem Vorbehalt, das sie politisch sicher bis weit in den Dezember 2006 hinein diskutiert werden. Wie dann letztendlich die politische Willensbildung in ein Gesetz einfließt wissen wir somit heute noch nicht. Trotzdem sollten Sie über die Gedanken informiert sein, die nach derzeitigem Stand nachhaltig in der Diskussion stehen:

1. Aufgrund eines EUGH-Urteils ist die spanische Regierung im Zugzwang die Ungleichbehandlung der Besteuerung von Gewinnen bei Immobilienveräusserungen zwischen Residenten und Nichtresidenten zu beheben. Bisher hat ein Resident den entstehenden Gewinn mit 15 % zu versteuern, der Nichtresident unterliegt einer Gewinnbesteuerung von 35 %.
Es gilt als relativ sicher, das ab dem 1. Januar 2007 der Resident und der Nichtresident eine Gewinnbesteuerung von 18 % vorzunehmen hat.
Ob die derzeit bestehenden Reinvestitionsmöglichkeiten, die es bei Residenten gibt, auch auf die Nichtresidenten übertragen werden, wird diskutiert.
2. Die derzeit bestehenden sehr grosszügigen Freibeträge für die Gewinne die bei Immobilienverkäufen entstehen, die vor dem Jahr 1994 erworben wurden, sollen ersatzlos gestrichen werden.
3. Die Vermögensgesellschaft (sociedades patrimoniales) die erst im Jahr 2003 eingeführt wurde um die Ungleichbehandlung der Besteuerung zwischen „natürlichen und juristischen Personen“ abzuschaffen, soll ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. Man rechtfertigt dies derzeit mit einer stufenweise geplanten Absenkung des Steuersatzes der Körperschaftssteuer bis auf ca. 25 %. Ob es hier Übergangsfristen oder eine Art „Bestandsschutz“ für bestehende Vermögensgesellschaften geben wird, werden wir sehr aufmerksam verfolgen.

4. Weiterhin sind im Bereich der Einkommens- und Körperschaftsteuer erhebliche Erleichterungen und auch Senkungen der Steuersätze geplant um im europäischen Vergleich entsprechend attraktiver zu werden. Über die Details, die im Wesentlichen bei den Gewinnermittlungsvorschriften zu finden sind, werden wir sie ebenfalls informiert halten.
5. Wesentlich dürfte weiterhin die Aussage der Politik sein, die Steuergerechtigkeit zu erhöhen. Wir hatten Sie diesbezüglich mit unserer letzten Mandantendepesche „Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche in Spanien“ informiert. Die Reform wird ebenfalls intensiv dazu genutzt, den Informationsaustausch deutlich zu verbessern um die vermeintliche Steuerhinterziehung bei Immobilientransaktionen einzudämmen.

Sobald gefestigtere Informationen der Reform vorliegen, werden wir Sie unaufgefordert informieren, damit eine entsprechende Umstrukturierung der steuerlichen Gegebenheiten optimiert besprochen werden kann.

Verstoß gegen das EU-Recht

Natürliche Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem Mitgliedstaat (im Ausgangsverfahren Deutschland) beziehen und dort unbeschränkt steuerpflichtig sind, haben nach nationalem (..deutschen) Einkommensteuerrecht keinen Anspruch darauf, dass bei der Festsetzung des Steuersatzes für diese Einkünfte Verluste aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden, die sich auf ein von ihnen selbst zu Wohnzwecken genutztes Wohnhaus in einem anderen Mitgliedsstaat beziehen. Dagegen würden aber positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bezüglich eines solchen Hauses berücksichtigt werden. Der EuGH hat am 21.2.2006, C-152/03 festgestellt, dass dies dem Artikel 48 EWG-Vertrag (später Artikel 48 EG-Vertrag, nach Änderung jetzt Artikel 38 EG) entgegensteht.

Nach dem deutschen EStG dürfen negative ausländische Einkünfte nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art – mit Ausnahme der Fälle des Nr. 6 b EStG – aus demselben Staat ausgeglichen werden. Zudem finden diese Verluste auch im Rahmen des sog. Negativen Progressionsvorbehaltes keine Berücksichtigung. Dies hat zur Folge, dass Steuerpflichtige, die negative ausländische Einkünfte erzielen, anders behandelt werden als solche, die entsprechende Einkünfte aus dem Inland beziehen.

Da davon auszugehen ist, dass sich die Bundesregierung auch in diesem Fall bei der Umsetzung in nationales Recht sehr viel Zeit lassen wird, sind die entsprechenden Rechtsmittel zu ergreifen. Auch hier halten wir sie informiert.

EuGH vom 13. Dez. 2005 Marks & Spencer

Am 13. Dezember 2005 hat der Europäische Gerichtshof das lang erwartete Urteil in der Rechtssache Marks & Spencer gesprochen. Danach stehen die Normen des britischen Steuerrechts betreffend den „Group Relief“ nicht im Einklang mit EU-Recht. Dieses Grundsatzurteil zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung ist damit wieder eines der zentralen Themen im steuerlichen Alltag.

Die Auswirkungen dieses Urteils treffen Spanien nicht. Spanien vermeidet die Doppelbesteuerung regelmässig durch die Anwendung der Freistellungsmethode. Ungeachtet der Tatsache, dass die Betriebsstättengewinne nicht in Spanien, sondern vielmehr ausschliesslich in dem Betriebsstättenstaat besteuert werden, können ausländische Verluste

geltend gemacht werden. Jedoch kommt eine Nachversteuerung dann zur Anwendung, wenn sich der Verlust im Betriebsstättenstaat auswirkt.

Der Verlustvortrag beträgt in Spanien 15 Jahre, wobei die zuerst erzielten Verluste als erste mit Gewinnen zu verrechnen sind (first in – first out); die Verlustvorträge müssen getrennt auf einem besonderen Konto verzeichnet werden, worasu ersichtlich ist, wann die Verluste entstanden sind. Für neu gegründete Gesellschaften beginnt der 15-Jahreszeitraum ab dem Jahr, in dem erstmals Gewinne erzielen. Einen Verlustrücktrag gibt es nicht.

Im Falle des Gesellschafterwechsels kommt es zu einer Beschränkung des Verlustvortrages, wenn:

- Eine Änderung hinsichtlich der Mehrheit der Gesellschaftsanteile eingetreten ist, nachdem die Verluste entstanden sind,
- Der Erwerber am Ende des Steuerjahres, in dem die Verluste entstanden sind, weniger als 20 % des Kapitals der Gesellschaft besitzt und
- Die Gesellschaft in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Gesellschafterwechsel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt hat.

Der Betrag der nicht vortragsfähig ist, entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Anteile und dem Nennwert der Anteile.

Wenn Sie weitere Informationen zu den Verlustverrechnungsmöglichkeiten in EU-Ländern oder den USA, Schweiz, Kanada, Brasilien, Japan und China haben möchten, mailen Sie uns.

Hinweis

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt der Mandanteninformation können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten, ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantien für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und Fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

*Beratungsanfragen und Terminvereinbarungen bitte per Mail an
info@europeanaccounting.net*

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der

European@ccounting
Center of Competence®

E-07181 Golf de Bendinat, Cami de la serra 15 - E-07180 Portals Nous, C/. Samaniego, 1 – 1º dcha.
D-14979 Grossbeeren bei Berlin, Berliner Strasse 38

ES - B 570 348 11; Banca March, Camp de Mar: IBAN ES 3 Kto. 0061 0212 8300 0693 0113

®Marca Comunitaria 1.780.279 www.europeanaccounting.net